

# **Aasee-Ordnung**

## **Verordnung über die Regelung des Bootsverkehrs auf dem Aasee (Aasee-Verordnung)**

Aufgrund des § 32 des Landeswassergesetzes vom 22.5.1962 (GV. NW. S. 235/SGV NW. 77) und des § 40 Buchst. B des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 28.10.1969 (GV. NW. S. 732/SGV NW. 2060) wird von der Stadt Münster gem. Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 21.3.1975 folgende Verordnung erlassen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der Aasee umfasst die Seefläche ab Brücke Adenauerallee bis einschließlich Torminbrücke (alter Aasee) und die Seefläche bis zur Einmündung der Aa (neuer Aasee). Als Aasee im Sinne dieser Verordnung gilt auch der offene Gievenbach (Zoo-Kanal) südlich der Sentruper Straße.

### **§ 2**

#### **Bootszulassung**

(1) Das Befahren des Aasees mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis der Stadt Münster. Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie kann insbesondere auch Fahrverbote anlässlich der Durchführung von Sonderveranstaltungen enthalten.

Die Höchstzahl der zuzulassenden Fahrzeuge (Ruder-, Paddel-, Tret- und Segel- einschließlich Surfboote) wird wie folgt festgesetzt:

alter Aasee = 140 Boote

neuer Aasee = 120 Boote.

(2) Die Segelboote dürfen nur den Teil des Aasees befahren, für den sie zugelassen sind. Ausgenommen sind Übungswettfahrten der Segelvereine. Die Zahl der für den jeweiligen Aaseeteil zugelassenen Segelboote darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.

Das Befahren des Aasees erfolgt unbeschadet der Erlaubnis auf eigene Gefahr.

### **§ 3**

#### **Kennzeichnung der Boote**

Alle Boote sind mit Namen oder Zulassungsnummer zu versehen. Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar an der Außenseite der Boote in mindestens 10 cm hohen Schriftzeichen bzw. Ziffern vorzunehmen.

#### **§ 4 Fahrverbote**

(1) Das Befahren des Gievenbaches (Zoo-Kanal) bis zu der durch eine Boje angezeigten Grenzlinie ist nicht gestattet.

(2) Die Boote haben 15 m Mindestabstand vom Ufer einzuhalten.

Das Befahren des Sees während der Nachtzeit ( 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang) ist nicht gestattet.

#### **§ 5 Anlegen**

(1) Das Anlegen ist nur an den für die jeweiligen Bootsarten zugelassenen Anlegestellen gestattet.

Das Festmachen an Bojen ist untersagt; zugelassen ist das kurzfristige Festmachen zum Zwecke der Segelschulbildung.

#### **§ 6 Allgemeine Fahrregeln**

(1) Jeder Bootsführer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer des Aasees (einschließlich der Angler) geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Jedes Boot muss dem Fahrgastschiff ausweichen und ihm ungehindertes An- und Ablegen ermöglichen.

(3) Ruder-, Paddel- und Tretboote müssen einander und den Segel- und Sportruderbooten ausweichen.

(4) Ausweichpflichtige Boote müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach steuerbord (rechts) richten.

(5) Können die Regeln des Abs. 4 und des § 7 aus zwingenden nautischen Gründen nicht eingehalten werden, muss das ausweichpflichtige Boot rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will.

(6) Überholende Boote sind ausweichpflichtig.

Boote, denen auszuweichen ist, dürfen während des Ausweichmanövers Kurs und Geschwindigkeit nicht ändern.

#### **§ 7 Ausweichregeln für Sportboote**

(1) Befinden sich zwei segelnde Boote auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:

(a) wenn sie den Wind nicht von der selben Seite haben, muss das Boot, das den Wind von der Backbordseite hat, ausweichen,

(b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Boot ausweichen.  
Segelnde Boote überholen andere segelnde Boote auf der Luvseite.

## **§ 8**

### **Ausweichregeln für Ruder-, Paddel- und Tretboote**

Befinden sich zwei Boote auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, hat das von rechts kommende Boot Vorfahrt.

## **§ 9**

### **Unfälle**

(1) Bei Unfällen ist der Bootsführer jedes in der Nähe befindlichen Bootes verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten.

Alle Beteiligten haben zur Klärung des Sachverhaltes beizutragen. Die Erlaubnisinhaber müssen in der Lage sein, die Personalien der Bootsführer festzustellen.

## **§ 10**

### **Aushang des Verordnungen**

Die Betreiber von Steg- und Hafenanlagen haben an ihren Anlegestellen deutlich sichtbar auf die Verkehrsvorschriften dieser Verordnung hinzuweisen.

## **§ 11**

### **Modellboote**

Modellboote mit Verbrennungsmotor dürfen den See nicht befahren.

## **§ 12**

### **Ausnahmen**

Die Stadt kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 123 Ziffer 8 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 2 Abs. 1 oder 3 oder den §§ 8 bis 11 zuwiderhandelt.

**§ 14**  
**Übergangsvorschrift**

Die Erlaubnis nach § 2 gilt hinsichtlich des alten Aasees als erteilt, soweit in Verträgen ein Recht zum Befahren des Sees eingeräumt worden ist. Diese Regelung endet mit dem Ablauf der Verträge, spätestens jedoch am 31.1.1979.

**§ 15**

Die Verordnung tritt am 1.4.1975 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 20. März 1975

Stadt Münster  
als allgemeine Wasserbehörde

Der Oberstadtdirektor  
I.V.  
Dr. Schulz  
Stadtdirektor